

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft**

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

15. Juni 2026

- Vorhaben:** Wesentliche Änderung der Biogasanlage Ivenack (BST 1148)
- Betrieb:** BALANCE Erneuerbare Energien GmbH
- Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 1.11.2.1, 8.4.2.2, 9.1.1.3, 1.2.2.2  
allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
- zugrundeliegende Unterlagen**
- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG,
  - abschließende Stellungnahme des Landkreises MSE vom 29.05.2026

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung  | Prüfergebnis   |         |
|-----------------|--|--|---------|
|                 |  | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:  | Ja/Nein |
| 1.              | <u>Merkmale der Vorhaben</u>   |  |         |
| 1.1             | Beschreibung des Vorhabens:<br>Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten | Wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage (BGA) Ivenack am Betriebsstandort: Scheunenberg 6 - 10, 17153 Ivenack, Gemarkung Ivenack, Flur 6, Flurstück 71/4.<br>Beantragt sind die Errichtung und der Betrieb einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mit einer Verarbeitungskapazität von 500 Nm <sup>3</sup> /h und einer Schwachgasverwertungsanlage (regenerative thermische Oxidation). Weiterhin soll die Biogaslagerkapazität auf maximal 7,802 t erhöht werden. Die Erhöhung des Gasspeichervolumens erfolgt durch Entfernung eines Begrenzungsnetzes über dem bestehenden Gasspeicher des Nachgärers. Bauliche Änderungen am Gasspeicher sind hierzu nicht erforderlich. Zum Schutz vor der Freisetzung von Gärsubstrat soll ein Rückhalte- und Umwallungskonzept umgesetzt werden.<br>Die bestehenden Anlagenteile werden nicht geändert. Die Betriebsweise der Biogaserzeugung wird nicht geändert. | -       |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung   | Prüfergebnis   |         |
|-----------------|---|--|---------|
|                 |   | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:  | Ja/Nein |
| 1.2             | Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten | Bei der Biogasanlage der BALANCE Erneuerbare Energien GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage. Die geplanten Änderungen, siehe unter Nr. 1.1 beschrieben.<br>Für den Anlagenstandort liegt kein ausgewiesener Flächennutzungs- oder Bebauungsplan vor. Der Bereich der vorhandenen BGA ist dem Außenbereich (gem. § 35 Abs. 2) zugeordnet. Östlich und südlich des Standortes befindet sich ein Betriebshof einer landwirtschaftlichen Produktionsgesellschaft. | Ja      |
| 1.3             | Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:                                     |  |         |
|                 | → Fläche, Boden   | Es erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung durch die Änderungen: 582 m <sup>2</sup> Voll- und Teilflächenversiegelung. Die Biogasanlage ist bereits durch eine Zufahrt von der Gemeindestraße erschlossen.  | Ja      |
|                 | → Wasser  | Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt.   | Nein    |
|                 | → Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  | Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.  | Nein    |
| 1.4             | Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG                     | Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.  | Nein    |
| 1.5             | Umweltverschmutzung und Belästigungen   | <u>Luft/Lärm:</u> Durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage treten Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH <sub>3</sub> -, CO, SO <sub>x</sub> , Staub, HCHO) insbes. durch das BHKW auf. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplanten Maßnahmen im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation.   | Nein    |
|                 |   | <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt unter Beachtung der jeweiligen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit.  | Nein    |
|                 |   | <u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Durch den Betrieb der geplanten Biogasaufbereitung fällt kein Abwasser an. Anfallendes Niederschlagswasser von der Grundfläche der Biogasaufbereitung versickert ungezielt vor Ort. Durch das Vorhaben erfolgt keine Änderung im Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser.   | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung  | Prüfergebnis  |                                     |
|-----------------|--|---|-------------------------------------|
|                 |  | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:   | Ja/Nein                             |
| 1.6             | <p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG</p> | <p><u>gehandhabte Stoffe:</u> Gärrest, Biogas, Biomethan, Motorenöl/Altöl</p> <p><u>Technologie:</u> Erzeugung von el. und therm. Energie sowie Biomethan aus nachwachsenden Rohstoffen, Rindermist und Geflügelkot. Ein Unfallrisiko besteht an der Biogasanlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Schaltschränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Rührwerke), heißen Bauteilen (Motoren, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten, der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.).</p> <p><u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort beträgt 7.802 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin nicht als Anlage in einer Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft ist.</p> | <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> |
| 1.7             | Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft  | keine besonderen Risiken bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsregeln   | Nein                                |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung  | Prüfergebnis   |         |
|-----------------|--|--|---------|
|                 |  | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:  | Ja/Nein |
| 2.              | <u>Standort der Vorhaben</u>   |  |         |
| 2.1             | bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) | Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich im Norden der Ortslage Ivenack. Bei dem Standort handelt es sich bauplanungsrechtlich um Außenbereich. Das Betriebsgelände der BGA ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Benachbart der BGA befinden sich weitere landwirtschaftliche Betriebe.<br>Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung (Ortslage Ivenack) befindet sich südlich unmittelbar angrenzend zur Biogasanlage. Nördlich in ca. 775 m Abstand zum Biogasgelände befindet sich ein Wohnhaus in Einzellage, welches zu einem weiteren landwirtschaftlichen Betrieb gehört (Betreiberwohnhaus). Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld (500 m) werden nicht bedeutend touristisch oder zu Erholung genutzt. | Nein    |
| 2.2             | Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)   |  |         |
|                 | → Fläche, Boden  | Der Boden im Anlagenbereich besteht vorrangig aus Lehm-/ Ton-/ Schluff- Pseudogley (Staugley)/ Gley-Pseudogley (Amphigley); Beckenschluffe und tonreiche Grundmoränen, mit starkem Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluß, eben bis wellig; das Grundwasser befindet sich in Tiefenlager über 10 m unter Geländeoberkante. Durch die Änderungsmaßnahme erfolgt ein Flächenverbrauch/ weitere Versiegelung von 582 m <sup>2</sup> .   | Ja      |
|                 | → Wasser   | Der nächstgelegene See ist der "Ivenacker See", der sich südlich in ca. 750 m Abstand zum Anlagengelände befindet.   | Nein    |
|                 | → Landschaft   | Die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume ist mit hoch, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes mit hoch bis sehr hoch eingestuft. Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandenen Anlagen geprägt.   | Nein    |
|                 | → Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt  | Der Standort ist aufgrund der vorhandenen Anlage nicht wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.  | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung   | Prüfergebnis   |         |
|-----------------|---|--|---------|
|                 |   | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:  | Ja/Nein |
| 2.3             | Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): |  |         |
| 2.3.1           | Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)   | Der Anlagenstandort der BGA befindet sich außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Es befinden sich keine Europäischen Vogelschutzgebiete im Umkreis mit Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort. Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) ist das GGB „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ (DE 2243-302), ca. 850 m westlich des Vorhabens.   | Ja      |
| 2.3.2           | Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst   | Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort.   | Nein    |
| 2.3.3           | Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst   | Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind kein Nationalpark und keine Nationalen Naturmonumente ausgewiesen.  | Nein    |
| 2.3.4           | Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG  | Es befindet sich kein Biosphärenreservat im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort. Südlich des Vorhabenstandortes befindet sich in 475 m Entfernung des Landschaftsschutzgebiet LSG „Ivenacker Tiergarten“.   | Nein    |
| 2.3.5           | Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG   | Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.  | Nein    |
| 2.3.6           | geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleeen, nach § 29 BNatSchG  | Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.<br>In einem Abstand von 1.150 m westlich befindet sich das nationale Naturmonument „Ivenacker Eichen“.   | Nein    |
| 2.3.7           | Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG  | Der Anlagenstandort und das nähere Anlagenumfeld wird maßgeblich von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (ODS) sowie der Biogasanlage (erfasst als sonstige Ver- und Entsorgungsanlage – OSS) charakterisiert. Die nicht versiegelten Bereiche sind von Grünflächen geprägt, die ebenso Teil der landwirtschaftlichen Betriebsanlage sind. Umgeben wird das Gelände von Lehm- bzw. Tonacker (ACL), einem sonstigen Eichen- bzw. Eichenmischwald (WEX) bestehend aus jungem Stangenholz sowie weiteren landwirtschaftlich geprägten Betriebsgrundstücken und dem Siedlungsgebiet der Ortschaft Ivenack. Aufgewertet wird das Untersuchungsgebiet durch wenige Ältere Einzelbäume (BBA) auf dem Nachbargrundstück, einigen Ruderalgebüschchen (BLR) und Mesophilen Laubgebüschchen (BLM) sowie einem Wasserspeicher | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung   | Prüfergebnis  |         |
|-----------------|---|---|---------|
|                 |   | Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:   | Ja/Nein |
|                 |   | (SYW), der das anfallende Wasser von einem Graben auffängt. Um ihn herum hat sich ein standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern (VSX) etabliert. An der Straße „Milchweg“ verläuft zudem eine Baumreihe bestehend aus Stieleichen. Einige ältere Einzelbäume, die Baumreihe sowie die der standorttypische Gehölzsaum an stehenden Gewässern sind gemäß §§ 18-20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. |         |
| 2.3.8           | Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG   | Etwa 420 m westlich befindet sich die Schutzzone 2 des Wasserschutzgebietes Ivenack. Die Schutzzone 3 des gleichnamigen Wasserschutzgebietes erstreckt sich bis etwa 150 m westlich des Vorhabens. Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.   | Nein    |
| 2.3.9           | Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind  | Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.  | Nein    |
| 2.3.10          | Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes   | Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.  | Nein    |
| 2.3.11          | In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist. | Laut Kartenportal Umwelt M-V sind im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort keine Denkmale ausgewiesen.   | Nein    |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung  | Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien  |
|-----------------|--|--|
| 3.              | <u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u> |  |
| 3.0             | <i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>              |  |
|                 | → Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit    | Keine Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die zu erwartenden Schallimmissionen im Umfeld der Anlage im Plan-Zustand berechnet. Die durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen haben ergeben, dass durch die geplante Erweiterung der BGA Ivenack keine Schallimmissionskonflikte im Umfeld zu erwarten sind.   |
|                 | → Klima, Luft                                      | Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.5  |
|                 | → Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt            | Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3  |
|                 | → Wasser   | Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine bestehende Anlage, in der u.a. nachwachsende Rohstoffe, Geflügelkot und Rindermist zu Gärresten vergoren werden. An dem Vorgang der Vergärung ändert sich nichts. Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Es werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Freisetzung dieser Stoffe würde möglicherweise zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führen. Die Folge wären Veränderungen der Grundwasserchemie (pH-Wert, Schadstoffbelastung) was letztlich zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führt. Durch die technischen und betriebsorganisatorischen Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/ bodenverunreinigenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Dadurch ist mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen. |
|                 | → Boden, Fläche                                    | Durch die Errichtung der geplanten Biogasaufbereitung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden (~582 m <sup>2</sup> Neu- und Teilversiegelung), der entsprechend der Festlegungen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auszugleichen ist. Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Eine entsprechende Auflage wird daher im Genehmigungsbescheid aufgenommen.  |
|                 | → Landschaft                                       | Die Neuerrichtung der Biogasaufbereitungsanlage erfolgt auf dem vorhandenen Betriebsgelände. Die vorhandene Anlagenteile der BGA dominieren den Anlagenstandort. Die Biogasaufbereitungsanlage fügt sich in das Gesamtbild des Standortes ein.   |
|                 | → Kulturgüter, sonstige Sachgüter                  | Keine Auswirkungen. Die Emissionen der geänderten Biogasanlage sind nicht geeignet, die bestehenden Kultur- und Sachgüter wesentlich zu beeinträchtigen.   |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung  | Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien   |
|-----------------|--|---|
| 3.1             | Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind | Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Durch die Änderung (siehe Nr. 1.1) ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Auswirkungen durch den Betrieb erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH <sub>3</sub> -, CO, SO <sub>x</sub> , Staub, HCHO) insbes. durch das bereits vorhandene BHKW. Geruchsemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Es kommt aber durch die geplante Maßnahme im weiteren Umfeld der Anlage zu keiner Verschlechterung der Geruchs- und Lärmsituation. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen und Lärmemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen. Die Biogaslagermenge der Anlage von 7.802 kg überschreitet weiterhin nicht die Schwelle der 12. BImSchV. Es liegt weiterhin kein Betriebsbereich der Störfall-Verordnung vor. |
| 3.2             | etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen  | Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.  |
| 3.3             | Schwere und Komplexität der Auswirkungen   | <ul style="list-style-type: none"> <li>* durch die bereits bestehende Anlage (BGA) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden</li> <li>* keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Schall und Geruch (liegen im zulässigen Bereich)</li> <li>* Flächenneuversiegelung/-verbrauch durch das Vorhaben (582 m<sup>2</sup>) – zu kompensieren entsprechend den gesetzlichen Anforderungen</li> </ul>   |
| 3.4             | Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen  | Auswirkungen sind anlagenbedingt, wie Flächenversiegelung und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes; betriebsbedingte Auswirkungen während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Sie liegen aber bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Begrenzung der Lagermenge relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.   |
| 3.5             | voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen  | Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft. Die Beeinträchtigungen durch die Bauphase sind nur von kurzer zeitlicher Dauer. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine Auswirkungen zu erwarten. Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.  |
| 3.6             | Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben  | Keine Änderung hinsichtlich des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie Lärm zum bestehenden Zustand. Im Umfeld der BGA befinden sich keine weiteren gleichartigen emittierenden Anlagen. Die nächstgelegene Biogasanlage liegt nördlich in ca. 850 m Entfernung.   |

| Nr.<br>Anlage 3 | Bezeichnung   | Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien  |
|-----------------|---|--|
| 3.7             | Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern | Die Biogasanlage mit geplanter Biogasaufbereitung wird entsprechend dem aktuellen Stand der Technik und Lärm- und Emissionsminderung betrieben. Weitere Möglichkeiten die Auswirkungen zu mindern sind: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). |

## Zusammenfassung

### Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Verfahren mit den Antragsunterlagen eingereichten Angaben sowie auf den im Verfahren bisher eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Ivenack keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

**Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.**